



Monitoring Report Nr. 13 Strafverfahren gegen Emrah E. .

14. Verhandlungstag/ 30. September 2013

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE), Ref. iur. Johanna Grzywotz, Stud. iur. Nicolai Bülte, Stud. iur. Tobias Römer

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Während dieses Verhandlungstages wurden zwei Zeugen befragt, im Zuge dessen es um die Person des Angeklagten ging. Zeuge Z20 war bereits wegen Raubs verurteilt, was die Frage nach einem ihm zustehenden Aussageverweigerungsrechts nach § 55 StPO aufwarf.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Aussagen der Zeugen

a. Aussage des Zeugen Z20

Der Zeuge Z20 sagte zu seinem Verhältnis zum Angeklagten und dessen Einstellung zur islamischen Religion aus. Weiterhin wurde der Zeuge über die Teilnahmewilligkeit von Personen bezüglich des verhandelten Raubs befragt. Zudem machte er Angaben über seine Kenntnisse über den Tod von Emrah Es Bruder.

b. Aussage des Zeugen Z21

Der Zeuge Z21 sei in seiner Funktion als LKA Beamter für damalige Vernehmungen von Wali S. zuständig gewesen.¹ Er machte nun, neben Angaben zu Wali S., Angaben über Informationen, die er während dieser Befragungen über Emrah E. erfahren habe. Von seiner Dienststelle hatte der Zeuge Z21 eine begrenzte Aussagegenehmigung erhalten, welche jedoch die Beantwortung der ihm gestellten Fragen umfasste.

3. Aussageverweigerungsrecht des Zeugen Z20

Der Zeuge Z20 war bereits wegen Raubs zu einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe verurteilt, wobei sich die Diskussion um ein sich hieraus ergebendes Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO ergab. Der Senat erklärte, ein solches stehe ihm bei bereits ergangenem Urteil nicht zu und drohte dem Zeugen mit der Verhängung einer sechsmonatigen Ordnungshaft. Nach einem Telefonat mit einem Rechtsanwalt tätigte der Zeuge seine Aussage.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Der Zeuge Z20 gab mehrfach an, sich an verschiedene Details nicht erinnern zu können. Dies könne laut Vorsitzendem Richter als Verweigerung der Aussage angesehen werden und zu einer Ordnungsstrafe führen. Dem Zeugen wurden zudem Mitschriften seiner früheren Vernehmung durch das BKA vorgehalten.

2. Organisatorisches

Gutachter Dr. Saß war an diesem Tag nicht anwesend.

3. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

Datum	Tag	Beginn	Unterbrechungen	Ende	Verhandlungsdauer
18.12.2013	14	10:09	10:13 – 10:17 11:07 – 13:06	13:39	1h 27min
Insgesamt:	14				40h 31min

Milad Ahmadi

¹ Der Deutsch-Afghane wurde von US-Sicherheitskräften im Juli 2010 in Afghanistan festgenommen. Der GBA hat am 02.11.2011 Anklage wegen Mitgliedschaft in ausländischen terroristischen Vereinigung erhoben, vgl. Verfassungsschutzbericht des Landesamts für Verfassungsschutz Hamburg.